



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer:

verkündet am : 01.09.2016  
Hallmann Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

1. die Frau

2. die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G.,  
vertreten durch den Vorstand,  
d. vertreten d. d. Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Wolfgang Weiler,  
Nagelsweg 41 - 45, 20090 Hamburg,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 107, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 16.08.2016 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1.

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 1.134,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. Juli 2014 zu zahlen.

2.

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner die Klägerin von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kfz-Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. aus der Rechnung Nr. vom 16. Dezember 2013 in Höhe von 466,36 € freizustellen.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu  $\frac{3}{4}$  und die Klägerin zu  $\frac{1}{4}$ .

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin war Eigentümerin des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-...). Die Beklagte zu 1) war Fahrerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen B-... welches bei der Beklagten zu 2) gegen Haftpflicht versichert war.

Am 16. Dezember 2013 befuhr die Zeugin ... mit dem Fahrzeug der Klägerin die Fuldastraße in Berlin. In Höhe der Kreuzung Fuldastraße/Sonnenallee kam es unter streitigen Umständen zum Zusammenstoß mit dem Beklagtenfahrzeug.

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte zu 1) bei dem Versuch, links an dem klägerischen Fahrzeug vorbeizufahren, infolge Unachtsamkeit gegen das klägerische Fahrzeug gefahren sei.

Die Klägerin beziffert ihren streitigen Schaden wie folgt:

Reparaturkosten netto	1.370,65 €
Schadenpauschale	20,00 €
Aktenpauschale	14,28 €
Gutachterkosten	<u>466,36 €</u>
vorläufiger Gesamtschaden	<b><u>1.871,29 €</u></b>

Sie macht weiter außergerichtliche Kosten geltend.

Die Klägerin ist rechtsschutzversichert. Sie ist der Ansicht, dass sie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren unabhängig von einer Zahlung der Rechtsschutzversicherung verlangen kann.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, auch den weiteren zukünftig entstehenden materiellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 16. Dezember 2013 zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1.404,93 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2014 zu zahlen;

2.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kfz-Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. aus der Rechnung Nr. .... vom 16. Dezember 2013 in Höhe von 466,36 € freizustellen;

3.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 255,85 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2014 zu zahlen;

4.

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin auch die weiteren materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 16. Dezember 2013 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, dass der klägerische Pkw nach links ausgeschert sei, als die Beklagte zu 1) links am klägerischen Fahrzeug vorbeigefahren sei.

Se bestreiten die Schadenhöhe in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die angesetzten Stundenverrechnungssätze.

Sie bestreiten, dass die Klägerin Rechtsanwaltsgebühren geltend machen könne, da diese bereits von der Rechtsschutzversicherung der Klägerin erstattet seien und die Klägerin darum nicht aktivlegitimiert sei.

Sie bestreiten, dass der Klägerin Kosten für die Einsichtnahme in die polizeiliche Ermittlungsakte entstanden seien.

Sie bestreiten, dass der Klägerin ein Feststellungsanspruch hinsichtlich des Zukunftsschadens zustehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Aufgrund des Beschlusses vom 17. März 2015 (Blatt 79 f. d. A.) hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Die Beklagte zu 1) wurde gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29. September 2015 (Blatt 92 f. d. A.) verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses vom 13. Oktober 2015 (Blatt 94 d. A.) hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten (Blatt 109 ff. d. A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die auf die §§ 249 ff., 823 BGB, 18 StVG, 115 VVG gestützte Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Beklagten haften ungeteilt für den Schaden der Klägerin, wobei bei der Schadenhöhe Abzüge vorzunehmen sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte zu 1) den Unfall allein verschuldete, indem sie versuchte, links an dem stehenden klägerischen Fahrzeug vorbeizufahren und dabei keinen ausreichenden Abstand einhielt. Sie stieß gegen das klägerische Fahrzeug.

Das Gericht folgt der Aussage der Zeugin — — — Die Zeugin schilderte, dass sie zum Rechtsabbiegen stehengeblieben sei und vielleicht fünf Sekunden gestanden habe, als die Beklagte zu 1) hinter ihr links an ihr vorbeifahren wollte und dabei gegen ihr stehendes Auto geraten sei.

Diese Aussage ist im Wesentlichen von der Beklagten zu 1) bestätigt worden. Die Beklagte zu 1) hat zunächst einmal bestätigt, dass das klägerische Fahrzeug nicht nach links ausscherte, sondern „nach rechts abbog“. In Ihrer nochmaligen Befragung hat sie dann erklärt, dass sie mit ihrer Aussage „ich habe zu wenig gelenkt“ gemeint habe: „Wenn er da so stand, habe ich wohl zu wenig in den Gegenverkehr gelenkt, um ihn nicht zu berühren.“ Diese Aussage bestätigt die Unfallschilderung der Klägerin.

Die Beklagten haften damit grundsätzlich ungeteilt für den Schaden der Klägerin.

Hinsichtlich der Schadenhöhe hat das eingeholte Sachverständigengutachten bestätigt, dass die von der Klägerin geltend gemachten Schäden durch den streitgegenständlichen Unfall verursacht wurden.

Hinsichtlich der Schadenhöhe hat der Sachverständige allerdings darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Beklagten hinsichtlich der Frage der Erneuerung der Heckstoßfängerverkleidung und der Erneuerung des Pralldämpfers berechtigt sind. Nicht berechtigt sind die Einwendungen der Beklagten hinsichtlich der Schadenhöhe betreffend die Lackierung des Seitenteils.

Es ergibt sich dann, dass - wie von den Beklagten aufgrund der von der DEKRA vorgenommenen technischen Prüfung vorgetragen - ein Betrag in Höhe von 225,79 € Ersatzteilkosten betreffend den hinteren Stoßfänger und 50,46 € betreffend die Materialkosten des Pralldämpfers abzuziehen sind. Ferner sind abzuziehen 10,98 € Arbeitskosten (180,81 € - 169,83 €). Zusätzlich geltend machen kann die Klägerin Reparaturmaterial in Höhe von 16,70 €. Dies ergibt einen Reparaturkostenbetrag in Höhe von 1.100,12 €.

Abzüge bei den Stundenverrechnungssätzen waren nicht vorzunehmen.

Die Klägerin muss sich nicht auf die Stundenverrechnungssätze der Firma KISON GmbH verweisen lassen.

Die Voraussetzung für den Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist die Vorlage eines verbindlichen Reparaturangebotes der aufgezeigten Werkstatt. Nur dann kann von einer mühelos zugänglichen Alternative gesprochen werden. Diese Vorlage muss zum Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten erfolgen. Das Erfordernis eines verbindlichen Reparaturangebotes ist unverzichtbar, da ansonsten der Geschädigte seine Restitutionsentscheidung auf unsicherer Grundlage treffen müsste. Würde der Geschädigte sich auf solche Prüfberichte verweisen lassen müssen, würde seine Restitution zu weit ausgehöhlt, insbesondere durch die Möglichkeit einer Sonderverbindung zwischen den genannten Werkstätten und der jeweiligen auf sie verweisenden Versicherung.

Die Klägerin kann weiter eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 20,00 € verlangen. Sie kann eine Akteneinsichtspauschale in Höhe von 14,28 € verlangen. Insoweit lagen der Klage Kopien aus der Polizeiakte bei, die Klägerin hat Akteneinsicht genommen. Insgesamt ergibt dies den Betrag in Höhe von 1.134,40 €.

Die Klägerin kann die Kosten des Sachverständigen verlangen (466,36 €).

Die Klägerin kann außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nicht geltend machen. Sie ist nicht aktivlegitimiert. Entgegen ihrer Ansicht, findet der Forderungsübergang gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG hinsichtlich bevorschusster Rechtsanwaltskosten nicht erst mit Beendigung des Mandates statt, sondern zum Zeitpunkt der Leistung durch den Rechtsschutzversicherer (LG Berlin, 31. August 2010, 43 O.102/10).

Die Klägerin kann die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz weiterer materieller Schäden nicht verlangen. Sie hat kein Feststellungsinteresse. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass das Fahrzeug der Klägerin von ihr verkauft wurde. Sofern sie es zuvor hat reparieren lassen, hätte sie diese Kosten konkret geltend machen. Die Möglichkeit, dass die Klägerin ihr Fahrzeug in Zukunft reparieren lässt, ist mit dem Verkauf beendet.

Die Klageanträge zu 3) und 4) waren darum abzuweisen.

Zinsen kann die Klägerin erst mit Klagezustellung geltend machen. Die erstmalige Bezifferung des Schadens mit Fristsetzung ersetzt eine Mahnung nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO, 247, 286, 288 BGB.